

**Vertrag
über die Beauftragung zur Erbringung der Leistungen
nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV vom 24.06.2021**

zwischen

- nachfolgend „Beauftragter“ genannt -

mit den folgenden Standorten des Beauftragten:

und dem

**Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen**

als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 4 NGöGD vom 24.03.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
-nachfolgend „öGD“ genannt -

Präambel

Auf der Grundlage des § 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V in der Fassung des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite hat das Bundesministerium für Gesundheit die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1) erlassen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TestV sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (öGD) zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 1 TestV berechtigt und können die Durchführung von Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 veranlassen. Zuständige Stellen öGD sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 NGöGD vom 24.03.2006, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. s. 133).

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV werden die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ermächtigt, Dritte zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 TestV zu beauftragen. Dieser Vertrag regelt diese Beauftragung.

Der/Dem Beauftragten wird grundsätzlich nicht verpflichtend vorgegeben, Testungen von Beschäftigten oder Patienten vorzunehmen. Es wird lediglich die Berechtigung zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 1 TestV übertragen, die in dessen Eigenverantwortung ganz oder in Teilen wahrgenommen werden kann.

Die Beauftragung ermächtigt nur zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen und nach Maßgabe der TestV. Weitergehende Ansprüche des Beauftragten gegenüber der beauftragenden Stelle oder Dritten ergeben sich nicht aus der Beauftragung.

Ein ressourcenschonender Einsatz von Testkapazitäten unter Berücksichtigung der Priorisierungskriterien der nationalen Teststrategie wird erwartet. Sollte der öGD Zweifel an dem ressourcenschonenden Vorgehen haben oder falls keine Übereinstimmung bezüglich der anzuwendenden Testkriterien besteht, kann der öGD die Beauftragung jederzeit auf weniger Standorte begrenzen oder zurückziehen.

§ 1 Beauftragung

- (1) Grundlage dieser Beauftragung ist die jeweils geltende Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV).
- (2) Der / Die _____
wird zur Erbringung von Leistungen unter den Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 2 und 3 TestV beauftragt (Beauftragte/r).
- (3) Die/Der Beauftragte richtet an folgenden Standorten eine Testeinrichtung antragsgemäß und unter Einhaltung des für den Standort vorgelegten Hygienekonzeptes ein:

(Betriebsstätten des Beauftragten)

§ 2 Rechte und Pflichten der Beauftragten

- (1) Die/Der Beauftragte ist berechtigt, Leistungen nach § 1 Abs. 1 TestV unter Maßgabe des § 6 Abs. 3 TestV zu erbringen.

Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, den in der Corona-Testverordnung festgelegten Leistungsumfang nicht zu überschreiten und alle dort geregelten Anforderungen und Voraussetzungen für die Leistungen einzuhalten und ihre Einhaltung eigenverantwortlich zu überprüfen. Alle Betriebsstätten haben die aus dieser Vereinbarung und der Coronavirus-Testverordnung ergebenden Voraussetzungen und Anforderungen eigenständig zu erfüllen. Die nach § 7 Absatz 5 TestV aufzubewahrenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation sind für jede Betriebsstätte zu erstellen.

Die/Der Beauftragte organisiert die Leistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.

Voraussetzung für die SARS-CoV-2 Testung sind der Abschluss eines Arbeits- oder Behandlungsvertrages der anspruchsberechtigten Person mit der/dem Beauftragten und eine Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung nach datenschutzrechtlicher Aufklärung.

- (2) Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, den öGD über Beanstandungen der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich unter Beifügung einer Stellungnahme zu unterrichten.
- (3) Die/Der Beauftragte rechnet die von ihr/ihm erbrachten Leistungen und die Sachkosten nach den §§ 9 bis 11 TestV nach § 7 Abs. 1 TestV mit der für sie/ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung getrennt nach Betriebsstätten ab. Art und Umfang der Abrechnung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe und unter Einhaltung aller Anforderungen und Voraussetzungen der Coronavirus-Testverordnung.
- (4) Eine Abrechnung hat zu unterbleiben, wenn nach § 7 Abs. 9 Satz 1 TestV eine Vergütung nicht gewährt werden darf, sofern die zuständigen Stellen des öGD der Kassenärztlichen Vereinigung eine dauerhafte oder vorübergehende Betriebseinstellung mitgeteilt haben.
- (5) Ab dem 1. August 2021 wird eine Vergütung für Bürgertestungen nach § 4a nur gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts übermittelt. Die Erfüllung der Voraussetzungen sind gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung darzutun. Erfüllt der Beauftragte die Voraussetzungen nicht, hat eine Abrechnung zu unterbleiben.
- (6) Der/Die Beauftragte ist ab dem 1. August 2021 verpflichtet, dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt wochentäglich und standortbezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgertestungen und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden.

Das vom öGD festgelegte Meldeverfahren ist einzuhalten. Gemeldet wird in das Meldeportal „Corona-Tests Niedersachsen“ unter <https://www.apps.nlga.niedersachsen.de/corona-tests/>. Der öGD ist berechtigt, die gemeldeten Daten an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln. Die Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, diese Daten für Zwecke der Abrechnungsprüfung nach § 7 a Abs. 2 TestV zu verwenden.

- (7) Weitergehende Ansprüche, die nicht in der Coronavirus-Testverordnung aufgeführt sind, können nicht geltend gemacht oder abgerechnet werden. Ansprüche zur Leistungserstattung oder -abrechnung gegenüber dem „öGD“ oder anderen Dritten sind ausgeschlossen. Soweit seitens der/des Beauftragten weitergehende Leistungen, als nach der Corona-Testverordnung vorgesehen, erfolgen oder erbracht werden, sind diese in vollem Umfang von der Beauftragten zu tragen, sofern und soweit hierfür kein anderer Kostenträger infrage kommt.
- (8) Meldepflichten nach IfSG müssen beachtet werden.
- (9) Für die Durchführung der Abrechnungsprüfung nach § 7a TestV ist der Leistungserbringer verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen alle Auskünfte pro Standort zu erteilen und Dokumentationen zu übersenden, die für die Abrechnungsprüfung erforderlich sind; hierzu zählt insbesondere die Auftrags- und Leistungsdokumentation nach § 7 Absatz 5 und die Dokumentation nach § 13 Absatz 3 und 4.
- (10) Die vorübergehende und dauerhafte Einstellung des Testbetriebs oder Änderungen der für die Beauftragung erforderlichen Anforderungen müssen umgehend der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes mitgeteilt werden.

§ 3 Unterbevollmächtigung

- (1) Für den Fall, dass kein geeignetes eigenes Labor der/des Beauftragten zur Verfügung steht bzw. keine ausreichenden eigenen Laborkapazitäten vorhanden sind, ist die/der Beauftragte namens und im Auftrage des „öGD“ bevollmächtigt, geeignete Dritte nach § 6 Abs. 2 TestV mit der labordiagnostischen Auswertung von Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zu beauftragen. Dabei sind sowohl seitens der/des Beauftragten als auch des beauftragten Labors die Anforderungen und Voraussetzungen der Corona-Testverordnung einzuhalten. Die/Der Beauftragte unterrichtet den/die „öGD“ über Art und Umfang erfolgter Drittbeauftragungen.
- (2) Das Labor kann die Testung nach der Beauftragung umgehend durchführen. Der Zugang einer Annahmeerklärung des Labors an die/den „öGD“ ist dafür nicht erforderlich.
- (3) Der/Die Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass nur Labore mit der Durchführung der labordiagnostischen Auswertung betraut oder beauftragt werden, die alle erforderlichen Anforderungen zur Durchführung dieser Aufgaben einhalten und über alle berufsrechtlichen Befugnisse und sonst erforderlichen behördlichen Erlaubnisse oder Akkreditierungen verfügen.

§ 4 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Abstriche sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern zu beachten.

§ 5 Prüfungsrechte

- (1) Der/Die „öDG“ ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung sowie der Vorgaben der Corona-Testverordnung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge und das Betreten von Testeinrichtungen, die im Zusammenhang mit Testungen nach dieser Vereinbarung und der Corona-Testverordnung stehen. Die Vorgaben des Datenschutzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck muss die/der Beauftragte die der Abrechnung zugrundeliegenden Angaben und Datengrundlagen unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes und ungeachtet anderer oder weitergehender Aufbewahrungspflichten oder der Geltungsdauer dieses Vertrages bis zum 31.12.2024 unverändert speichern und aufbewahren.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung, Widerruf der/des Beauftragten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Der Vertrag tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie mit Aufhebung oder Außerkrafttreten der Corona-Testverordnung außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 30.06.2022.
- (3) Die Beauftragung kann von der /dem „öGD“ jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Beauftragung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Widerruf und Kündigung bedürfen der Schriftform.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch zu beachtendes (neues) Recht des Bundes.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen, von einer Änderung der Corona-Testverordnung betroffen sein oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

Meppen, _____

für den öGD:

für den Beauftragten:

Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag